

1) Welche Schulen müssen die Daten im Rahmen der „SDN“ erfassen und übermitteln?

Alle weiterführenden Schulen, die jungen Menschen einen Schulabschluss und einen Übergang in Ausbildung ermöglichen müssen für die Abschlussklassen/-stufen und für Schülerinnen und Schüler, die vor Erreichen des Bildungsziels den Bildungsgang verlassen die Meldung vornehmen. (FÖS, RS+, RS+FOS, RS, HS, GRS+, IGS, GYM, BBS mit Bildungsgängen: BVJ, BF1, BF2, FOS, BGY)

2) Warum müssen die Schulen diese Aufgabe übernehmen?

- a) Die Umsetzung der Schülerdatennorm basiert auf einem gesetzlichen Auftrag an die Agentur für Arbeit (SGB III –Ausbildungsförderung, § 31a Informationen an junge Menschen ohne Anschlussperspektive; erforderliche Datenerhebung und Datenübermittlung) und das Land Rheinland-Pfalz hat entschieden, die Daten zur Verfügung zu stellen.
- b) Die Umsetzung der Schülerdatennorm ist ein wichtiger Beitrag, um jungen Menschen den Einstieg in ein erfolgreiches Berufsleben zu ermöglichen. Die Umsetzung ist ein Vorhaben der Fachkräftestrategie des Ovalen Tisches des Ministerpräsidenten, das ab jetzt umgesetzt wird.
- c) Das SGB III sieht keine Beratungspflicht für junge Menschen vor, die sich in der Übergangsphase in den Beruf befinden. Auch ist ein Datenaustausch zwischen Schule und Beratungsfachkräften vor Ort ist aus Datenschutzgründen bisher nicht erlaubt. Die Schülerdatennorm bietet erstmals eine rechtssichere Möglichkeit, Schülerdaten an die Agentur für Arbeit weiterzureichen. Damit können alle jungen Menschen, die ihre Schullaufbahn beenden und keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, ein erneutes Beratungsangebot der Agentur für Arbeit erhalten.

3) Wer ist von schulischer Seite für die Umsetzung der „SDN“ verantwortlich?

Das entscheidet jede Schulleitung selbst, i.d.R. das Mitglied der erweiterten Schulleitung, das für berufliche Orientierung verantwortlich ist. Es ist **nicht Aufgabe** der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Berufliche Orientierung oder von externen Personal wie Übergangskoaches und Jobföhen.

4) In welcher Klassen-/Jahrgangsstufe sollen die Schülerinnen und Schüler erfasst werden?

- Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen/-stufen
- oder Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang im Verlauf des Schuljahres vor Erreichen des Bildungsgangziels verlassen, z.B. MSS oder BGY in Jgst. 11

5) Wann muss die Meldung „SDN“ erfolgen?

Die Meldung erfolgt **jedes** Schuljahr.

Die Meldung für die **Abschlussklassen** sollen für die gesamte Schule **zwischen** den **Halbjahreszeugnissen** und den „**blauen Briefen**“ mit einer Liste erfolgen.

6) Müssen auch Schülerinnen und Schüler gemeldet werden, die im Laufe des Schuljahres Bildungsgänge verlassen?

Ja, wenn einzelne Schülerinnen und Schüler *vor Schuljahresende* einen Bildungsgang verlassen und keine konkrete berufliche Anschlussperspektive bekannt ist, müssen sie zeitnah per Einzelformular der Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit gemeldet werden.

7) Können die Schulen die Liste oder das Formular an die Agentur für Arbeit mailen?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine **digitale Übertragung der Daten nicht möglich**. Die Agentur für Arbeit darf diese Daten nur analog annehmen.

8) Wie kann der Begriff "konkrete berufliche Anschlussperspektive" definiert werden?

Eine konkrete berufliche Anschlussperspektive stellt z.B. eine Berufsausbildung, schulisch oder dual, ein Studium, ein FSJ o.ä., eine Einstiegsqualifizierung oder die Bundeswehr dar. Auch wenn bekannt ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler einen solchen Weg nach einem GAP-Jahr (Work & Travel, Au-Pair o.ä.) gehen möchte, kann eine berufliche Anschlussperspektive als gegeben gesehen werden. Eine verbindliche Zusage muss nicht vorliegen.

9) Müssen FÖS mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung trotz der Berufswegekonferenz, an der die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit teilnimmt, an der Übermittlung der Schülerdaten an die Agentur für Arbeit teilnehmen?

Die Teilnahme an der Schülerdatennorm kann im Anschluss an die Berufswegekonferenz so sein, dass gemeinsam mit der Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit entschieden wird, dass keine individuelle Meldung der Schule notwendig ist.

10) Müssen Schulabgehende, die die 10. Klasse eventuell nicht schaffen, aber den Berufsreifeabschluss haben, gemeldet werden?

Schulabgehende, die die 10. Klasse mit dem Abschluss Berufsreife verlassen, müssen gemeldet werden, wenn sie keine berufliche Anschlussperspektive (duale oder schulische Ausbildung, EQJ, FSJ o.ä., Bundeswehr) bekannt ist und sie keinen weiteren Schulbesuch planen (z.B. BF 1)

11) Müssen Abiturienten, die planen ein Studium aufzunehmen, aber noch keine Studienplatzzusage haben, gemeldet werden?

Wenn an einer Schule abgehende Schülerinnen und Schüler eine konkrete berufliche Anschlussperspektive in Form eines Studien- oder Ausbildungswunsch haben, aber noch keine Zusage vorliegt, muss für diese keine Meldung erfolgen. Das gilt insbesondere für Abiturienten und Absolventen der Bildungsgänge, die mit der Fachhochschulreife abschließen.

12) Müssen Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule gemeldet werden?

Bitte melden Sie auch Schülerinnen und Schülern der FOS die vorzeitig den Bildungsgang beenden oder am Ende des Bildungsgangs keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben.

13) Warum sind die Schülerinnen und Schüler der HBF nicht bei der Schülerdatennorm berücksichtigt?

Die höhere Berufsfachschule (HBF) führt zu einer vollschulischen Berufsqualifikation. Meldungen an die Agentur für Arbeit nach einer Berufsqualifikation, egal ob schulisch oder dual, sieht die Schülerdatennorm nicht vor.

14) Warum muss jeder/jedem Schülerinnen/Schüler die Datenschutzinformation ausgehändigt werden?

Die Datenschutzgrundverordnung sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler darüber informiert werden, wenn persönliche Daten erfasst und verarbeitet werden.

15) Was passiert, wenn eine Schule keine Schülerinnen und Schüler hat, die gemeldet werden müssten, also keine Schülerinnen und Schüler ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive und ohne weiteren Schulbesuch?

Wenn an einer Schule alle Schülerinnen und Schüler eine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben oder weiter eine Schule besuchen, muss diese Schule keine Meldung machen. Diese Schulen werden gebeten der Beratungsfachkraft vor Ort mitzuteilen, dass in einem Schuljahr keine Meldung erfolgt.

16) Kann eine Schule von der Meldung im Rahmen der Schülerdatennorm befreit werden?

Wenn an einer Schule alle Schülerinnen und Schüler eine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben oder weiter eine Schule besuchen, muss diese Schule keine Meldung machen. Diese Schulen werden gebeten mit der Beratungsfachkraft vor Ort zu sprechen, falls in einem Schuljahr keine Meldung erfolgt. **Eine Befreiung von der Meldung ist nicht möglich.**

17) Was passiert, wenn eine Schule die Meldung „SDN“ vergisst?

Die Beratungsfachkräfte vor Ort erinnern an die Meldung.

18) Warum kann diese Datenerhebung nicht von den Beratungsfachkräften der Agentur für Arbeit vor Ort übernommen werden?

Die Datenerhebung kann nur von den Schulen durchgeführt werden, weil die Beratungsfachkräfte der Agentur für Arbeit vor Ort keinen Zugriff auf die Schülerdaten haben. Aus Datenschutzgründen ist es grundsätzlich nicht erlaubt, den Beratungsfachkräften Schülerdaten, z.B. Klassenlisten, zukommen zu lassen. Mit der Schülerdatennorm ist erstmals eine Datenübertragung von Schülerdaten an die Agentur für Arbeit möglich. Die Schulen haben durch die Richtlinie zur Schullaufbahnberatung sowie Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung den Auftrag, das Übergangsverhalten der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule zu ermitteln und dokumentieren. Diese Datenerhebung könnte für die Abschlussklassen als Grundlage für die Meldung der Schülerdatennorm herangezogen werden.